

**Die urheberrechtliche Erschöpfungslehre und die Werkqualität
von Videospiele nach japanischem und deutschem Urheberrecht**
**Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes
vom 25. April 2002 – „Gebrauchtes Videospiele“**

Thorsten Beyerlein

- I. Einleitung
- II. Die Werkqualität von Videospiele als „Filmwerk“
- III. Das Verbreitungsrecht des Urhebers von Videospiele
- IV. Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts des Urhebers von Videospiele
- V. Zusammenfassung

I. EINLEITUNG

Am 25. April 2002 nahm der Oberste Gerichtshof Japans (OGH) in einer richtungsweisenden Entscheidung¹ Stellung zu der Frage der Werkqualität von sog. Video- oder Bildschirmspielen², welchen bekanntermaßen in der gegenwärtigen japanischen Wirtschaft und Kultur ein hoher Stellenwert zukommt. Darüber hinaus hatte der OGH sich mit der grundlegenden dogmatischen Frage auseinander zu setzen, ob und gegebenenfalls wodurch sich das Verbreitungsrecht des Urhebers eines solchen Videospieles erschöpft. Notwendig geworden war diese höchstgerichtliche Entscheidung aufgrund einer divergierenden untergerichtlichen Rechtsprechung, welche ihren Anfang in der Entscheidung des Distriktgerichts Tokyo vom 27. Mai 1999³ nahm und sich in der Entscheidung des Distriktgerichts Osaka vom 7. Oktober 1999⁴ sowie den darauf basierenden Berufungsurteilen des Obergerichts Tokyo vom 27. März 2001⁵ bzw. des Obergerichts Osaka vom 29. März 2001⁶ fortsetzte.

Der Entscheidung des OGH lag dabei als Sachverhalt zugrunde, dass die Urheber von Videospiele den gewerblichen Handel mit gebrauchten Videospiele unterbinden wollten, obwohl es sich bei den entsprechenden Videospiele um „Originalware“ und

1 Hanrei Jihô 1785, S. 3.

2 *Pars pro toto* seien zur Illustration die Videospiele-„Klassiker“ *Pacman*, *Donkey Kong*, *Tetris* und *Super Mario Brothers* genannt, welche nicht nur in Japan, sondern weltweite Bekanntheit genießen dürften.

3 Distriktgericht Tokyo, Hanrei Jihô 1679, S. 3.

4 Distriktgericht Osaka, Hanrei Jihô 1699, S. 48.

5 Obergericht Tokyo, Hanrei Jihô 1747, S. 60.

6 Obergericht Osaka, Hanrei Jihô 1749, S. 3.